

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der vom 28.Juni 2007 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am **26. März 2009** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet Stadt Bad Langensalza in der aktuellen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 1 Monat ausgeübt wird.
Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23.01.2004 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 28.08.2009

Stadt Bad Langensalza

Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag	p/M = pro Monat
	p/W = pro Woche	p/J = pro Jahr
	p/m ² = pro Quadratmeter	

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
----------	---	--

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,-- bis 260,--p/J
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.02	- unbefristet	5,-- bis 110,--p/J
1.03	- befristet	5,-- bis 60,--p/M
	Längsverlegungen	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 60,--p/J
1.05	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 60,--p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.06	- unbefristet	15,--p/J
1.07	- befristet	15,--p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.08	- unbefristet	40,--p/J

1.09	- befristet	15,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.10	- unbefristet	25,--p/J
1.11	- befristet	10,--p/M
	Gerüste	
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 15,--
1.13	für jeden weiteren Monat	8,--
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 30,--
1.15	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.16	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,--p/M
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,--p/M
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,--p/M
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffer 1.16 - 1.19
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 15,--
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzte Fläche	
1.23	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,-- p/W
1.26	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.27	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.23 bis 1.26

	Überfahren und Sperren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.28	- bis zu 10 m ²	15,-- p/W
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,-- p/W
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,-- p/W
1.32	- über 100 m ²	250,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 3,00 p/T
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, Vitrinen soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	15,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.02	- auf Dauer	55,-- p/J
2.03	- vorübergehend	3,00 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.04	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.05	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.05 bis 2.08: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 30,-- p/J
2.06	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.01 bis 2.04 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.07	- Kellerlichtschächte und Betriebschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.08	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührensätzen 2.05 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
2.09	Private Fahrradständer bis 1,50 m Breite mit Fremdwerbung Private Fahrradständer bis 1,50 m Breite ohne Fremdwerbung	50,00 p/J erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei

III. Gebührngruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	30,-- p/W
3.02	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen und Kioske p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,30 p/M
3.05	Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften, Warenauslagen, Warenstände, Warenschütten, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/M mind. 3,00 p/M
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebühreuziff. 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m ² mind. 30,--p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,-- bis 260,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern und mobilen Aufstellern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,50 p/angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Inte-	12,00 p/T

	resse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,-- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,00 p/W/m ² , mind. 8,-- p/W
IV. Gebührengruppe 4		
4.01	Aufstellung von Pflanzgefäßen, Blumenschalen und ähnlichem	erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei